

<b>Zeitschrift:</b>	Schweizerische Lehrerzeitung
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Lehrerverein
<b>Band:</b>	102 (1957)
<b>Heft:</b>	4
<b>Anhang:</b>	Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Zürcher kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 25. Januar 1957, Nummer 2
<b>Autor:</b>	Weber, W. / Siegrist, A. / Suter, Max

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER

## IM KANTON ZÜRICH

Organ des Zürcher Kantonalen Lehrervereins · Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung

ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL

51. JAHRGANG NUMMER 2 25. JANUAR 1957

### Der Pädagogische Beobachter

#### Erneuerung des Separatabonnements für 1957

Der Nummer 2 des Jahrgangs 1957 liegt ein grüner Einzahlungsschein zur Erneuerung des Separatabonnements für das Jahr 1957 bei. Wir richten an unsere Abonnenten die freundliche Bitte, den Abonnementsbetrag von Fr. 4.— bis Ende Januar auf das Postcheck-Konto VIII 26949 (Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein, Küsnacht/ZH) einzuzahlen. Leider musste der Preis des Jahresabonnements um Fr. 1.— erhöht werden. Die Festsetzung des neuen Abonnementsbetrages erfolgte unter Berücksichtigung des § 44 der Statuten des ZKLV in Anbetracht der erhöhten Selbstkosten.

Die Abonnenten der «Schweizerischen Lehrerzeitung» erhalten wie bisher den «Pädagogischen Beobachter» als Beilage gratis.

Die Redaktion des PB.

### Sparversicherung

Veranlasst durch einen von der Tagespresse weit herum bekanntgemachten Fall, bei dem es sich um einen Angestellten handelte, der wegen leicht verminderten Gehörs am linken Ohr nicht in die Vollversicherung aufgenommen werden konnte und der Sparversicherung zugewiesen wurde, hat der Zentralverband des Staats- und Gemeindepersonals der Schweiz in seinen ZV-Mitteilungen das Problem der Sparversicherten aufgegriffen und es unter dem Titel «Stiefkinder unter den Beamten» einer eingehenden Würdigung unterzogen. Berichtigend sei erwähnt, dass die in diesem Artikel vertretene Ansicht, der Sparversicherte trete im Kanton Zürich nach 20jähriger Zugehörigkeit zur kantonalen Beamtenversicherungskasse automatisch in die Vollversicherung über, leider nicht zutrifft. Es ist dies eine Forderung, die von seiten des Personals wiederholt aufgestellt und mit Nachdruck verfochten wurde, aber bis heute nicht verwirklicht werden konnte. Bei der Eidgenössischen Versicherungskasse für das Bundespersonal kann der Sparversicherte nach 19 Einlegerjahren die Aufnahme in die Vollversicherung verlangen, wobei der Gesundheitszustand keine Rolle mehr spielt. Auch die Angestellten der Stadt Zürich treten nach 15 Jahren Zugehörigkeit zur Sparversicherung automatisch in die Vollversicherung über. Beim kantonalen Personal ist der Uebertritt nur auf Grund eines günstigen Ergebnisses der vertrauensärztlichen Untersuchung, für deren Kosten der Angestellte aufzukommen hat, möglich. Am 30. Juni 1954 belief sich die Zahl der gesundheitshalber endgültig der Sparversicherung zugewiesenen Versicherten immerhin auf 11,5 % aller untersuchten Angestellten. Die Beantwortung einer Kleinen Anfrage im Kantonsrat hat ergeben, dass seit der Einordnung der Lehrer und Pfarrer in die BVK vom 1. Januar 1950 bis zum 30. Juni 1955 von den 1232 neu aufgenommenen Lehrkräften der Primar-, Sekundar- und Arbeitsschule nur 967 der Vollversicherung zugewiesen wurden. Für die Zuteilung

der 265 Lehrkräfte zur Sparversicherung (= 21,5 %) waren verschiedene Gründe massgebend: Wegen teilweiser Beschäftigung, zu hohen Alters u.ä. wurden 66 der Sparversicherung zugewiesen, 51 sind dieser aus gesundheitlichen Gründen definitiv zugewiesen, 148 kamen provisorisch in die Sparversicherung. Zeitigt die Nachuntersuchung einen günstigeren Befund, was für rund 40 % derselben angenommen werden kann, so kommen sie in die Vollversicherung. Die verbleibenden 89 sparversicherten Lehrkräfte zusammen mit den 51 von Anfang an definitiv der Sparversicherung Zugewiesenen ergeben in der kurzen Zeitspanne von 5½ Jahren 140 Sparversicherte, was 12 % der 1166 untersuchten Lehrkräfte ausmacht.

Die Verwaltung der BVK hat sich bemüht, den Sparversicherten in einem Kreisschreiben (Nr. 18) die positiven Seiten der Sparversicherung in helles Licht zu rücken und die Betroffenen zu beruhigen. Älteren, nicht mehr versicherungsfähigen Angestellten ermögliche sie die Bewerbung um eine Stelle. Angestellten, die nicht bis zum Eintritt des Versicherungsfalles im Dienste des Staates blieben, vergüte die Sparversicherung außer den persönlichen Einlagen auch die aufgelaufenen Zinsen, den Vollversicherten jedoch nur die persönlichen Einlagen. Ebenso entstehe ein Vorteil beim Tod des Sparversicherten ohne rentenberechtigte Hinterlassene, weil mindestens die aufgezinsten persönlichen Einlagen ausbezahlt würden (an die Erben!), während beim Vollversicherten sämtliche Einlagen der Kasse verblieben. Das Ergebnis der Bemühungen um die Vorteile der Sparversicherung ist mager, und es schrumpft noch weiter zusammen, wenn ihnen die Nachteile gegenübergestellt werden.

Dass der Staat nur 5 % Prämie für die Sparversicherten, aber 7 % Prämie für die Vollversicherten leistet, wird mit dem Verzicht auf jede Verrechnung der AHV-Leistungen begründet. Für die untersten Besoldungskategorien ist damit wohl ein Ausgleich geschaffen, für Funktionäre der mittleren und oberen Besoldungsklassen hingegen könnte mit einem zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag von 2 % bestimmt mehr als die einfache Altersrente der AHV finanziert werden. — Werden zum Ausgleich der Geldentwertung Teuerungszulagen an Rentner ausgerichtet, so geht der Sparversicherte leer aus; denn er bezieht ja keine Rente. Das ausbezahlte Sparkapital ist der Geldentwertung voll ausgesetzt. — Weit wichtiger aber sind andere Nachteile.

Jeder Personalversicherung — der Versicherung überhaupt — liegt der Solidaritätsgedanke zugrunde. Dem vom Schicksal Benachteiligten soll die Hilfe der Versicherung in Form von Renten zukommen, der vom Schicksal Begünstigte zahlt seine Prämien ohne Rücksicht darauf, ob er die Versicherung beansprucht oder nicht, der Ledige leistet Prämien wie der Verheiratete, der Staat gewährt dieselben Zuschüsse. Das ist durchaus in Ordnung. Bis auf den Sparversicherten! Bei ihm spielt die Solidarität nicht. Mit der Begründung, er würde für die Versicherungskasse ein erhöhtes Risiko darstellen, wird ihm ein voller Versicherungsschutz verweigert. Das geschieht selbstverständlich

## Steuererklärungen 1957

lich nicht willkürlich, sondern auf Grund festgelegter Vorschriften und Normen. Halten aber diese Normen jeder Kritik stand? Geht es an, die Intelligenz, die Arbeitskraft, den Einsatz, die Pflichttreue eines Angestellten in vollem Masse zu benützen, ihn aber von der Vollversicherung auszuschliessen, weil er irgendeine der aufgestellten Normen (die übrigens veränderlich sind) nicht erfüllt, nicht erfüllen kann? Hängt denn das Erfüllen dieser Normen mit seiner Anstellung zusammen? Es mag Fälle geben, bei denen der Bewerber um eine Stelle von vorneherein mit der Zuweisung zur Sparversicherung rechnet und diese für ihn keine Ueberraschung bedeutet. Daneben kommt es aber immer wieder vor, dass erst die ärztliche Aufnahmeuntersuchung den verborgenen Schaden aufdeckt und die Zuweisung zur Sparversicherung bewirkt, auch wenn der Versicherte voll arbeitsfähig ist. Dann wird er sich Rechenschaft geben, wie es um seine Versicherung bestellt ist. Im Invaliditätsfall hat er Anspruch auf sein gesamtes Guthaben mit Zins und Zinseszins, herrührend aus seinen eigenen Einzahlungen und den Leistungen des Staates. Auf den ersten Blick scheint das vollkommen in Ordnung zu sein. Will er vergleichen mit dem Vollversicherten, so stösst er aber auf erhebliche Schwierigkeiten; denn der Vergleich einer einmaligen Kapitalabfindung und einer Rente ist nur so möglich, dass auf Grund der durchschnittlichen Lebenserwartung der Barwert der Rente bestimmt und mit der Kapitalabfindung verglichen wird, oder indem das Guthaben aus der Sparversicherung in eine lebenslängliche Rente umgewandelt wird.

Nachstehend sei der Versuch unternommen, vergleichbare Zahlen einander gegenüberzustellen. Diese beruhen auf folgenden Annahmen: Versicherte Besoldung: 10 000 Franken, Anfangsalter: 25 Jahre, Zinsfuss: 3 %, Prämien und Versicherungsleistungen nach den Statuten der BVK 1950, Mittlere Lebenserwartung nach den Schweiz. Volkssterbetafeln 1948/53.

	J a h r e			
Alter	30	40	50	60
Dienstzeit	5	15	25	35
Invalidenrente des Vollversicherten	Fr. 3 000	4 000	5 000	6 000
Barwert dieser Rente	Fr. 70 370	81 250	82 500	74 550
Guthaben des Sparversicherten	Fr. 5 300	18 600	36 400	60 400
Lebenslängliche Rente des Sparversicherten	Fr. 226	915	2 200	4 850

Diese Zahlen belegen, wie äusserst dürtig der Sparversicherte gegen die Folgen der Invalidität geschützt ist, besonders im Anfang seiner Dienstzeit. Erst nach langer Dienstzeit nähert sich sein Versicherungsschutz dem der Vollversicherten und, wenn er das Glück hat, 40 Dienstjahre zu erleben, ist sein Sparkapital auf den  $7\frac{1}{2}$ fachen Betrag der versicherten Besoldung angewachsen, so dass er nicht mehr schlechter steht als der Vollversicherte mit seiner Rente von 60 %, die noch um die einfache AHV-Altersrente geschmälert ist. Der verheiratete Invalidenrentner erhält außerdem noch einen Zuschuss von 600 Franken, was den Abstand gegenüber dem verheirateten Sparversicherten noch erheblich vergrössert. Stirbt der Invalidenrentner, so werden gegebenenfalls Witwen- und Waisenrenten ausgerichtet; der Sparversicherte aber muss darauf verzichten. — Es sei noch einmal betont, dass all diese Vergleiche auf der mittleren Lebenserwartung beruhen und darum im Einzelfall anders ausfallen können. Eines aber ist sicher, der Sparversicherte hat jedes Risiko selber zu tragen und hat keinen Anspruch auf Solidaritätsbeiträge anderer.

H. K.

Im Hinblick auf die bis Ende Februar einzureichenden Steuererklärungen geben wir eine Uebersicht über die Verfügungen der Finanzdirektion vom 16. Januar 1952 bezüglich der Pauschalabzüge für Berufsauslagen durch die Lehrerschaft. Grundsätzlich gelten dabei für die eidgenössische Wehrsteuer die gleichen Ansätze wie für die Staats- und Gemeindesteuer. Ein Unterschied wird bei der Wehrsteuer lediglich für alleinstehende ledige Lehrer und Lehrerinnen und Lehrerehepaare gemacht. Sie dürfen für Berufsauslagen die im Abschnitt D zusammengestellten Pauschalbeträge in Abzug bringen.

A. Ohne besondern Nachweis können «gemäss Verfügung der Finanzdirektion» als abzugsberechtigte Berufsauslagen geltend gemacht werden:

1. für Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte:			
a) bei ständiger Benützung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Strassenbahn, Autobus . . . . .	die notwendigen Abonnementskosten		
Bei Benützung der Verkehrsbetriebe der Städte Zürich oder Winterthur betragen die Abzüge: bei täglich zweimaliger Benützung . . . . .	im Jahr Fr. 120.—		
bei täglich viermaliger Benützung . . . . .	im Jahr Fr. 200.—		
b) bei ständiger Benützung eines eigenen Fahrrades, mit Einschluss von Dienstfahrten . . . . .	im Jahr Fr. 100.—		
2. für Mehrkosten der Verköstigung bei auswärtiger Verköstigung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht . . . . .	pro Arbeitstag Fr. 2.—	Abzug im Jahr:	
	Fr. 500.—	Fr. 600.—	
3. für übrige Berufsauslagen:	Fr. 300.—		
a) Primarlehrer . . . . .	Fr. 600.—	10 % der Besoldung, höchstens	
b) Sekundarlehrer . . . . .	Fr. 600.—	Fr. 600.—	
c) Arbeitslehrerinnen, Kindergärtnerinnen . . . . .	Fr. 300.—		
d) Gewerbelehrer: hauptamtliche, vollbeschäftigte . . . . .	Fr. 600.—		
teilweise beschäftigte . . . . .	10 % der Besoldung, höchstens	Fr. 600.—	
e) Mittelschullehrer: hauptamtliche, vollbeschäftigte . . . . .	Fr. 900.—		
teilweise beschäftigte . . . . .	10 % der Besoldung, höchstens	Fr. 900.—	

Die aus behördlicher Zuteilung von Nebenaufgaben (z. B. Bekleidung von Hausämtern, Erteilung von Fremdsprachunterricht an der III. Sekundarklasse, Leitung des Ergänzungsturnens sowie von Handfertigkeitskursen) entstehenden Auslagen sind in diesen Abzügen bereits berücksichtigt.

4. für Auslagen infolge Ausübung einer Nebenbeschäftigung, die nicht unter die oben erwähnten «Nebenaufgaben» fällt, dürfen 20 % der Einkünfte aus dieser Nebenbeschäftigung, höchstens aber Fr. 1000.—, in Abzug gebracht werden.

B. Grössere Abzüge für Berufsauslagen  
Macht ein Steuerpflichtiger geltend, dass die festgesetzten Pauschalabzüge nicht ausreichen, so hat er seine Berufsauslagen im vollen Umfange nachzuweisen.

In den Pauschalbeträgen für Primarlehrer und für Sekundarlehrer sind eingeschlossen: Ausgaben für Berufsliteratur, für Anschaffung von persönlichem Anschauungsmaterial, für Besuch von Synode, Kapiteln und Kursen und für Berufskleider, außerdem ein Teil der Auslagen für Miete, Beleuchtung, Heizung und Reinigung eines Arbeitszimmers.

C. Sind beide Ehegatten erwerbstätig,  
so werden die Abzüge für die Berufsauslagen bei der Staats- und Gemeindesteuer für jeden Ehegatten nach Massgabe seiner Beschäftigung berechnet.

## D. Wehrsteuer

(Abzüge für Berufsauslagen entsprechend Abs. A, Ziff. 3)	
Alleinstehende, ledige Primarlehrer und -lehrerinnen	Fr. 400.—
Alleinstehende, ledige Sekundarlehrer und -lehrerinnen	Fr. 500.—
<i>Lehrerehepaar:</i>	
Primarlehrer	Fr. 750.—
Sekundarlehrer	Fr. 950.—

Wir machen die teilweise oder nebenamtlich an Gewerbeschulen beschäftigten Lehrkräfte ausdrücklich darauf aufmerksam, dass der ohne besonderen Nachweis zulässige Pauschalabzug für Berufsauslagen im Zusammenhang mit diesem Nebenerwerb *10 % der Besoldung aus dieser Tätigkeit, höchstens aber 600 Franken beträgt.*

Für den Vorstand des ZKLV:  
M. Suter

## Reallehrer-Konferenz des Kantons Zürich

Protokoll über die RLK vom 1. Dezember 1956 im  
«Du Pont», Zürich

In die Präsenzliste tragen sich 34 Teilnehmer ein.

Als Gäste begrüßt der Präsident O. Schnyder: Herrn Erziehungsrat Binder, den Synodalpräsidenten Herrn Grimm und als Vertreter der Sekundarlehrerkonferenz Herrn Dr. V. Vögeli,

Entschuldigen liess sich Herr Erziehungsdirektor E. Vaterlaus.

1. Die im «Pädagogischen Beobachter» Nr. 2, 13, 14 und 17 des Jahres 1956 erschienenen Protokolle werden genehmigt.

2. *Mitteilungen:* Der Vorsitzende verdankt dem Schulamt der Stadt Zürich die Mithilfe durch die freundliche Zurverfügungstellung des administrativen Verteilungsapparates anlässlich der Spedition der diesjährigen Jahrbücher an die Lehrer der Realstufe.

Er bedauert ferner, dass die RLK nicht in der Lage ist, den Konferenzteilnehmern eine Fahrtentschädigung auszuzahlen, wie dies bei andern Konferenzen üblich ist, und schreibt wohl zu Recht den meist mässigen Besuch unserer Konferenzen diesem Umstände zu.

3. Im *Jahresbericht des Präsidenten* erwähnt dieser mit Genugtuung, dass die Erziehungsdirektion die Anregungen der RLK betreffend Stoffabbau begrüsst und unterstützt.

Die neuen Rechenbücher von Prof. Honegger sind druckreif. Die Gewinn- und Verlust-, sowie die Rabatt- und Skontorechnungen sind aus ihrem Inhalt entfernt worden.

Als Jahrbuch 1957 stünde sofort der Lehrgang über «Leben und Lehre Jesu» von Ludwig Köhler druckfertig zur Verfügung.

Bühler I wurde neu aufgelegt und ist seit Frühjahr wieder in unserem Verlag erhältlich.

4. Als *Stimmenzähler* werden gewählt die Kollegen Wicki und Eidenbenz.

5. *Jahresrechnung.* Diese wird unter bester Verdankung an die Quästore abgenommen.

Mit aufrichtigem Bedauern nimmt die Konferenz vom Rücktritt des bisherigen, langjährigen Konferenzquästors Fritz Biefer Kenntnis. Seine jederzeit sorgfältige und gewissenhafte Rechnungsführung wird von der Versammlung voll anerkannt und herzlich dankt.

6. *Jahresbeitrag 1957.* Dieser wird, wie bisher, auf Fr. 7.50 festgesetzt.

Ein Antrag von A. Siegrist, zur *Sanierung unserer mageren Konferenzkasse* für eine begrenzte Zeitdauer nur alle zwei Jahre ein Jahrbuch herauszugeben, wird von der Konferenz gutgeheissen. Die Bestimmung dieser Ausfalljahre wird dem Vorstand überlassen.

7. *Wahlen.* Im Namen des Vorstandes und der Versammlung spricht der ebenfalls aus dem Vorstand scheidende Vizepräsident Toni Friedrich dem zurücktretenden Präsidenten O. Schnyder den herzlichsten Dank aus für seine aufopfernde und zeitraubende Tätigkeit für die RLK. Die Konferenzteilnehmer unterstützen die anerkennenden Worte Toni Friedrichs mit kräftiger Akklamation.

Zum neuen Präsidenten der RLK wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Versammlung einstimmig gewählt: Otto Wettstein, Männedorf.

Als Nachfolger für die aus dem Vorstand scheidenden Mitglieder Toni Friedrich und Fritz Biefer schlägt der Vorstand vor: Hans Ambühl, Winterthur; Andres Schmid, Rüti/Bülach.

Aus dem Schosse der Versammlung wird als Ersatz für den neugewählten Präsidenten in den Vorstand Hans Ehrismann, Wetzikon/Kempten, vorgeschlagen.

Alle drei Vorgeschlagenen werden von der Versammlung einstimmig gewählt.

Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für eine weitere Amts dauer bestätigt.

8. *Entgegennahme von Anregungen* aus dem Schosse der Versammlung: Rudolf Schelling teilt mit, dass der Entwurf für ein provisorisches Uebertrittsverfahren vorliege und dass darin u. a. die Variante der allgemeinen Prüfungen der 6. Klassen enthalten sei. Nachdem die Forderung nach dieser Variante aber s. W. von keiner Stufenkonferenz mehr aufrecht erhalten werde, sei es erstaunlich, dass sie trotzdem wieder im Entwurf enthalten sei. Er beantragte daher, die RLK möge folgende Resolution dem Präsidenten des ZKLV zugehen lassen:

1. Die RLK teilt dem ZKLV mit, dass sie in den Verhandlungen der vergangenen Jahre über die Fragen des Uebertrittsverfahrens sich stets gegen Lösungen ausgesprochen hat, die eine *allgemeine Prüfung aller Sechstklässler* fordern. Sie lehnt deshalb die in den «Grundsätzen für die Zuteilung der Schüler in die drei Schulen der Oberstufe» des ZKLV enthaltene Variante, welche *allgemeine Prüfungen* vorsieht, ab.
2. Falls eine Minderheit unter der Reallehrerschaft oder eine Stufenkonferenz trotzdem noch daran festhalten sollte, würde die RLK es begrüssen, wenn diese Frage zur endgültigen Abklärung der Delegiertenversammlung des ZKLV überwiesen würde.

Die Versammlung stimmte mit grossem Mehr dieser Resolution zu.

Hans Eidenbenz, Winterthur, erkundigt sich, ob der Vorstand der RLK seine Anregung zur Bekämpfung der Flucht von der Realstufe geprüft habe. Der Vorsitzende bestätigt dies und versichert, dass die Angelegenheit weiter verfolgt werde.

9. *Filmvorführungen.* Als Vertreter der SAFU (Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Unterrichtskinematographie, Falkenstr. 14, Zürich 8), führte Herr Dr. Pool den Anwesenden drei neue Filme vor. Während der erste Film: «Rheinschiffer auf der Fahrt», noch nicht für Schulzwecke geeignet erschien, begeisterten dafür um so mehr die Filme: «Die Kreuzspinne beim Nestbau», «Aus dem Leben einer Iltisfamilie». Diese beiden mit ausserordentlichem Geschick aufgenommenen Filme sind für den Unterricht auf der Mittel- und Oberstufe zweifellos sehr geeignet.

Der Protokollführer: A. Siegrist

# Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Aus den Vorstandssitzungen August bis November 1956

Die Rechnungsrevisoren Robert Egli, Andelfingen, und Hans Gubler, Eglisau, beantragen Abnahme der *Jahresrechnung 1955/56* unter bester Verdankung an den Ersteller.

Vom *Englischlehrmittel von H. Herter* wurde fast die ganze 1. Auflage verkauft. Es wird eine Kommission bestellt, die Wünsche in bezug auf die Gestaltung der 2. Auflage prüfen soll.

Das *Jubiläumsjahrbuch* wurde an 621 aktive Kollegen im Kanton Zürich und an 55 pensionierte Kollegen versandt. Diese Zahlen entsprechen unserm Mitgliederbestand, da der Mitgliederbeitrag durch Einlösen der Jahrbuch-Nachnahme entrichtet wird. — Die Liste der Gratisempfänger (Erziehungsdirektion, Stufenkonferenzen, Schulvorstände Zürich und Winterthur) wird diesmal wesentlich erweitert.

Als Ersteller der *Examenaufgaben 1957* werden der Erziehungsdirektion vorgeschlagen: Hans Zweidler, Zürich, für Deutsch, Französisch und Geschichte, Alfred Hertner, Eglisau, für Rechnen und Geometrie I. Klasse, Heini Steiner, Winterthur, für Rechnen und Geometrie II. Klasse, Ernst Köpfler, Zürich, für Rechnen und Geometrie III. Klasse, und Willi Haas, Meilen, für Naturkunde und Geographie.

F. Illi und W. Weber berichten über eine Sitzung einer *kirchenrätslichen Kommission betreffend das Volksschulgesetz*. Der Vorstand anerkennt, dass es gerechtfertigt sei, von den Sekundarlehrern, welche Unterricht in BS erteilen wollen, ähnlich wie für Handarbeit, Englisch oder Italienisch, eine entsprechende Ausbildung zu verlangen.

Die Wahl eines neuen *Präsidenten des Sekundarlehreramtskandidatenverbandes* an der Universität Zürich (Herr Heinz Zeller, Greblerweg 25, Zürich 7), wird zur Kenntnis genommen.

Vorbereitung der *Jubiläumsfeier* vom 17. November 1957; es gelang, als Referenten für den Festakt Herrn Prof. Dr. Richard Weiss, Küschnacht, zu gewinnen.

In Ausführung eines Beschlusses der Präsidentenkonferenz vom 30. Juni wird dem Vorstand der Schulsynode das Gesuch eingereicht, der Erziehungsrat möge seine Zustimmung geben, dass die Frage einer Revision des Lehrplanes in *Buchführung* im Zusammenhang mit der Gesamtrevision des Lehrplanes der Sekundarschule vorgenommen werde; eventuell möchte er die Frist für die Begutachtung verlängern.

Bericht über eine Sitzung der kantonalen Lehrmittelkommission mit den stadtzürcherischen Kreisschulpräsidenten und eine zweite mit Französischlehrern an Mittelschulen, zu denen auch eine Abordnung unseres Vorstandes eingeladen war. In beiden Sitzungen fand die eventuelle Absicht der Lehrmittelkommission, eine verbesserte und gekürzte Neufassung schaffen zu lassen, die im Stoffumfang der 12. Auflage entspräche, für die aber auch wertvolles Gut der 13. Auflage verwendet werden könnte, Zustimmung.

Zuhanden von Besprechungen mit den Mittelschullehrern betreffend die *Aufnahmeprüfungen in Französisch an den Mittelschulen*, die an die II. Sekundarklasse anschliessen, wurden unsere Sektionspräsidenten gebeten,

die Kollegen, welche bereits das zweite Jahr mit den «Eléments» 13. Auflage arbeiten, zu veranlassen, uns den bis zu den Herbstferien erreichten Stand und allfällige Begehren zu melden. Zudem konnte sich der Vorstand auf Aeusserungen direkt befragter Kollegen stützen. Die hierauf von Dr. Sommer geführten Besprechungen mit den Mittelschullehrern in Winterthur führten zu einer *Vereinbarung* betreffend den Prüfungsstoff in Französisch, der in der Folge auch die Rektorate der Oberrealschule Zürich, der kantonalen Handelsschule Zürich und der Kantonsschule Zürcher Oberland zustimmten.

W. Weber.

## Mittelschulaufnahmeprüfungen in Französisch

Das Nebeneinander der stark verschiedenen Lehrmittel «Eléments» 12. und 13. Auflage machte neue Verabredungen mit den Mittelschulen, die an die II. Sekundarschulklasse anschliessen, über den *Prüfungsstoff in Französisch* nötig. Die Besprechungen führten zu einer *Vereinbarung*, der die Rektorate der Kantonsschulen Winterthur und Zürcher Oberland, der Oberrealschule Zürich und der kantonalen Handelsschule Zürich zustimmten und die in der Umschreibung des Prüfungsstoffes auch den vom Vorstand eruierten Ansichten der Kollegen, die bereits das zweite Jahr mit der 13. Auflage arbeiten, Rechnung trägt. Sie lauten:

Für die Aufnahmeprüfung werden verlangt:

die Nummern 1—71 der 12. Auflage,  
die Nummern 1—61 der 13. Auflage der «Eléments».

Bis zum Uebertritt im Frühjahr sollen behandelt sein:

die Nummern 1—80 der 12. Auflage,  
die Nummern 1—70 der 13. Auflage.

W. W.

## Reisedienst ZKLV

Wir freuen uns, bekanntgeben zu können, dass auf Grund des letztjährigen Zuspruchs die Zusammenarbeit mit der Reisehochschule weitergeführt wird, um so mehr, als deren neues Programm noch bedeutend reichhaltiger ist.

Sämtliche Veranstaltungen der Reisehochschule stehen den Mitgliedern des ZKLV offen.

Wir verweisen fürs erste auf die Publikation des Programms der Reisehochschule im «Tagblatt der Stadt Zürich» vom 23. Januar und im «Tages-Anzeiger» vom 25. Januar 1957.

Dieses Jahresprogramm umfasst:

### 1. Vorträge und Kurse

Mit Ausnahme der Sprachkurse (Schwedisch, Spanisch und Neugriechisch) sind sämtliche Vortragsveranstaltungen kostenlos.

### 2. Reisen

Wie letztes Jahr geniessen alle Mitglieder des ZKLV und deren Ehepartner einen Sonderrabatt.

Das gesamte Jahresprogramm 1957 der Reisehochschule wird den Mitgliedern des ZKLV in der zweiten Hälfte des Monats Februar zugestellt, wobei zugleich die Höhe des Sonderrabattes mitgeteilt wird.

Der Leiter des Reisedienstes ZKLV  
Ernst Maag  
Wasserschöpfli 53, Zürich 55,  
Telephon 33 55 75